

Lehrabschlussprüfung Glasbautechniker/in Glaskonstruktion WIEN

Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

**Berufsschule für Metalltechnik, Glasbautechnik und
Technische Zeichner**

Mollardgasse 87

1060 Wien

Infos für LAP-Vorbereitung

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen:

- KUS Netzwerk www.kusonline.at
- BPI- Ausbildungszentrum Längenfeldgasse 27
1120 Wien
T 01 81 07 38 20
M office@bpi.ac.at
- IBW www.lap.at/index.php
(Hier können Sie Skripten für das Selbststudium kostenpflichtig erwerben)

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie:

- Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
- Prüfungsordnung für den jeweiligen Lehrberuf

Lehrabschlussprüfung Glasbautechnik

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Wirtschaftsrechnen und Fachzeichnen.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Kandidat die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Welche Module gibt es?

Jeder Lehrling muss das Grundmodul und ein zusätzliches Hauptmodul absolvieren.

Hauptmodule:

- Glasbau
- Glaskonstruktion

Zur Vertiefung und Spezialisierung kann das Spezialmodul gewählt werden:

- Planung und Konstruktion

Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.

- Technologie



- Werkstoffe und Hilfsstoffe
- Werkzeuge
- Arbeitsverfahren

- Angewandte
Mathematik



- Längen- und Flächenberechnung
- Volums- und Masseberechnung
- Materialbedarfsberechnung
- Prozentrechnung

- Fachzeichnen



- Maßstabsgerechte Skizze nach Angabe

Praktische Prüfung - Prüfarbeit

Erledigung eines betrieblichen Arbeitsauftrages.

Teil des Arbeitsauftrages sind jedenfalls Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allfällig erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle.

Die einzelnen Schritte bei der Erledigung des Arbeitsauftrages werden dokumentiert.

Dauer: 6 Stunden

Dauer bei zusätzlichem Modul: 8 Stunden

Prüfungsmaterial und Werkzeug

Bei Ihrer praktischen Prüfarbeit (Gesellenstück) sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen.

- Schneiden und Herausschneiden,
- Maßhaltiges Schleifen und Bohren,
- Herstellen von Glasverbindungen und Klebungen,
- Montieren von Bildern,
- Montieren von Spiegel

Zur praktischen Prüfung in der Berufsschule bringen Sie bitte mit:

- Glasschneidewerkzeug
- Maßstab
- Kugelschreiber
- Zeichenwerkzeug: Bleistift, Radiergummi, Lineal oder Geodreieck, Zirkel
- Faserschreiber F oder SF wasserfest oder ALL Stabilo
- Taschenrechner
- Arbeitsgewand

Die für die Herstellung des Gesellenstückes notwendigen Materialien, Werkzeuge und Maschinen stehen Ihnen in der Berufsschule zur Verfügung. Sie können aber auch Ihr gewohntes Werkzeug mitbringen.

Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

Fachgespräch

Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten kann im Einzelfall erfolgen.

Bewertung

Die Bewertung der Prüfarbeit wird am Ende des Prüfungstages direkt bei der Arbeit durch die Kommission vorgenommen.

Wie melde ich mich zur Lehrabschlussprüfung an?

Eine Anmeldung ist ausschließlich über unser Online-Portal möglich:

lehre.wko.at

Ein Erklärvideo zum Onlineportal finden Sie auf unserer Homepage:

www.wko.at/wien/lap

Wurde der Lehrvertrag gelöst oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen:

§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit

§ 23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen